

Insolvenzantragspflicht ausgesetzt: Haftungsrisiken drohen

Laut Bundesjustizministerin Christine Lambrecht ist „die vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragspflichten (...) ein wichtiger Baustein, um die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie abzufedern“. Mag sein. Wichtig ist: Geschäftsführer sollten umsichtig agieren und sich beraten lassen, ob die wirtschaftliche Krise eine Auswirkung der Corona-Pandemie ist, oder ob ihr Unternehmen bereits vor der Corona-Krise die Tatbestände der Insolvenzordnung erfüllt haben und eine Insolvenzantragspflicht bestand. Trifft letzteres zu, können sich für Geschäftsführer erhebliche Haftungsrisiken ergeben.

Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 25. März 2020 das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht beschlossen. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 27. März zugestimmt. Die Regelungen treten rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft. Das Gesetz ist Teil eines Gesamtpaketes der Bundesregierung mit wirtschaftlichen Unterstützungsmaßnahmen für Einzelunternehmer, KMUs, große Unternehmen und Kreditinstitute.

Teil des Gesetzes ist das Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz (COVInsAG).

1. Vorbemerkung

Zentraler Kern dieses Gesetzes für Unternehmen ist eine zunächst bis 30. September 2020 zeitlich befristete Beschränkung der Risiken der handelnden internen Personen (Geschäftsführer, Berater) und externen Personen (Geschäftspartner, Hausbanken etc.) bei der Fortführung eines insolventen Unternehmens insbesondere für den Fall, dass es nicht gelingt, den Insolvenzgrund mittelfristig zu beseitigen.

Dies wird bewirkt

- *einerseits* über die Einschränkung von Möglichkeiten der Insolvenzanfechtung bei jetzt vorzunehmenden Maßnahmen und Handlungen in der wirtschaftlichen Krise des jeweiligen Unternehmens und
- *andererseits* durch Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bei Gesellschaften, die einer Insolvenzantragspflicht unterliegen und damit korrespondierend einer weitgehenden

Haftungsfreistellung von Geschäftsleitern für in dem Zeitraum veranlasste Zahlungen oder sonstige Minderungen des Aktivvermögens.

Gleichzeitig wird das Recht von Gläubigern, Insolvenzanträge gegen das insolvente Unternehmen zu stellen, darauf beschränkt, dass der Eröffnungsgrund bereits am 1. März 2020 vorlag, und im Übrigen für drei Monate suspendiert. Darüber hinaus werden neu gegebene Darlehen von Gesellschaftern in späteren Insolvenzverfahren, die vor dem 1. Oktober 2023 beantragt werden, als Insolvenzforderungen gemäß § 38 InsO und nicht als nachrangige Insolvenzforderungen gemäß § 39 Abs.1 Nr. 5 InsO behandelt.

Mit den Maßnahmen soll den betroffenen Unternehmen und ihren organschaftlichen Vertretern Zeit gegeben werden, um die notwendigen Vorkehrungen zur Beseitigung der Insolvenzreife zu treffen. Insbesondere sollen dazu staatliche Hilfen in Anspruch genommen oder Finanzierungs- oder Sanierungsarrangements mit Gläubigern und Kapitalgebern getroffen werden. Auch sollen durch die Einschränkung von Haftungs- und Anfechtungsrisiken die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, Unternehmen Sanierungskredite gewähren zu können und die Geschäftsverbindungen zum Schuldner zu erhalten.

Sämtliche vorgenannten gesetzlichen Regelungen gelten nur dann, wenn die Insolvenzreife auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) beruht und wenn Aussicht besteht, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

2. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Nach § 1 S. 3 COVInsAG wird gesetzlich vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen, wenn der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig war.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vorliegen:

- Die Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung des Unternehmens muss Folge der Pandemie sein.
- Es wird die Vermutungsregel aufgestellt, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der Pandemie beruht. Die Vermutungsregel greift dann nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruht oder generell keine Aussichten auf Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bestehen.

Für Insolvenzantragspflichtige, die bis zum 31. Dezember 2019 zahlungsfähig waren, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf der Covid-19-Pandemie beruht.

3. Haftungsbeschränkung für Geschäftsführer

In § 2 Nr. 1 COVInsAG wird parallel zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht auch die Haftung der Geschäftsleiter wegen Masseschmälerungen nach Insolvenzreife (§ 64 Satz 1 GmbHG und die Parallelvorschriften) eingeschränkt: Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, insbesondere solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen, sind als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar anzusehen (§ 64 Satz 2 GmbHG und die Parallelvorschriften).

4. Beschränkung der Insolvenzanfechtung

Bei eingetretener Insolvenzreife besteht grundsätzlich das Risiko einer Insolvenzanfechtung. Der Vertragspartner sieht sich dann dem Risiko gegenüber, dass Zahlungen und Leistungen infolge späterer Insolvenzanfechtung an den Insolvenzverwalter herausgegeben werden müssen.

Nach dem COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz wird auch das Risiko einer künftigen Insolvenzanfechtung weitgehend ausgeschlossen. Die bis zum 30. September 2023 erfolgende Rückgewähr eines im Aussetzungszeitraum gewährten neuen Kredits sowie die im Aussetzungszeitraum erfolgte Bestellung von Sicherheiten für solche Kredite gelten als nicht gläubigerbenachteiligend und können nicht angefochten werden.

Für Geschäftspartner wird die Sicherheit geschaffen, dass Zahlungen und Leistungen – insbesondere in der durch COVID-19 verursachten Krise – später nicht angefochten werden können, und die betroffenen Unternehmen somit nicht zusätzlich gefährdet sind. Es sei denn, den Geschäftspartner des durch COVID-19 in die Krise geratenen Unternehmens war bekannt, dass die Krise nicht durch COVID-19 ausgelöst wurde und die Sanierungsbemühungen nicht zur Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen wären.

5. Conclusio

Da zu erwarten ist, dass Unternehmen die Aufrechterhaltung von Geschäftsbeziehungen und insbesondere Banken die Vergabe von Sanierungskrediten vom Nachweis einer belastbaren Prüfung abhängig machen, ist anzuraten, die Prüfung durch einen externen Sachverständigen vornehmen oder sich zumindest die Richtigkeit der eigenen Prüfung von einem solchen Sachverständigen bestätigen zu lassen. Zudem sollten sich gerade Geschäftsführer dahingehend beraten lassen, ob die wirtschaftliche Krise eine Auswirkung der Corona-Pandemie ist, oder ob ihr Unternehmen bereits vor der Corona-Krise die Tatbestände der Insolvenzordnung erfüllt hat und eine Insolvenzantragspflicht bestand. Aus dem letztgenannten Szenario können sich für Geschäftsführer erhebliche Haftungsrisiken ergeben. Daher sollte bei der Beurteilung der derzeitigen wirtschaftlichen Situation immer ein erfahrener Sanierungsexperte zur Beratung herangezogen werden.